

# **S a t z u n g**

## **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Pogeez (Straßenreinigungssatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 321), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 564) in den jeweiligen derzeit gültigen Fassungen wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.10.2002 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung folgender dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege:

Im Ortsteil Klein Disnack:

Wendendamm, Am Bartelsbusch, Am Brink

Im Ortsteil Pogeez:

Immenberg, Seeweg, Gartenweg, Bäcker gang, Alte Salzstraße, Berliner Straße, Bornhorstweg, Holstendorfer Weg

sowie die Bushaltestelle und die Haltestellen für den Schülerverkehr.

In dem Bereich der Hauptstraße reinigt die Gemeinde nur die Geh- und Radwege.

- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellen sowie den Radweg.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf dem Gehwegen und auf den Fahrbahnen, soweit es für den innerörtlichen Verkehr erforderlich ist, sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für die Gehwege und die von Fußgängern benutzten Seitenstreifen an den in § 1 aufgeführten innerörtlichen Straßen und Wege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.
- (2) Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- und Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Soweit vor den Grundstücken an den innerörtlichen Straßen keine ausgebauten Gehwege vorhanden sind, betrifft die Reinigungspflicht auch die Seitenstreifen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (4) An die Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht den Erbbauberechtigten oder den Nutzer des gesamten Grundstücks.

## **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, Sträucher und Bäume sind zu beschneiden, soweit sie über die Grundstücksgrenze ragen oder die Benutzung des Gehweges behindern.
- (2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind sauber zu halten. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen.
- (4) Begrünte Flächen und Bereiche um Bäume und Sträucher dürfen nicht im Salz oder sonstigem auftauenden Material abgestreut werden.
- (5) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr angefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

#### **§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Zu der übermäßigen Verunreinigung gehört u. a. auch die Verschmutzung durch Hundekot und Pferdeäpfel. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 500,-- € geahndet werden.

#### **§ 6 Ausnahmen**

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.1967 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Pogeez , den 18.10.2002

(L.S.)

gez. Chr. Füllner  
Bürgermeisterin